



Kassenärztliche Vereinigung Bremen

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Kassenärztliche Vereinigung Bremen, Postfach 10 43 29, 28043 Bremen

An alle Ärztinnen und Ärzte im Lande
Bremen mit Substitutionsgenehmigung

Geschäftsstelle Substitution
Schwachhauser Haerstraße 26/28, 28209 Bremen

Ihr Ansprechpartner: Kai Herzmann

Telefon-Durchwahl: (0421) 34 04-334
Telefax: (0421) 34 04-337
Email: k.herzmann@kvhb.de
Internet: <http://www.kvhb.de>
Unser Zeichen: ZG-Hz/Hz-12/QS0130
Ihr Schreiben/Zelchen:

Datum: 22.03.2012

Umsetzung der Beschlussvorschläge des „Runden Tisches“ Substitution

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Qualitätssicherungskommission hat beschlossen, die Beschlussvorschläge des „Runden Tisches“ Substitution umzusetzen. Ab dem **01.04.2012** gelten somit folgende Regelungen:

1. Psychosoziale Betreuung

Alle substituierten Patientinnen und Patienten sind vom behandelnden Arzt an die zuständigen Drogenhilfeeinrichtungen zur Ermittlung des psychosozialen Hilfebedarfs zu überweisen. Der festgestellte psychosoziale Hilfebedarf ist zu dokumentieren.

Wenn im Einzelfall eine kontinuierliche psychosoziale Betreuung nicht erforderlich ist, muss eine erneute Vorstellung spätestens nach einem Jahr, in Ausnahmefällen spätestens im Folgejahr, erfolgen. Alle Ausnahmefälle sind in der Patientenakte zu dokumentieren und zu begründen.

2. Beigebrauch

2.1 Alkohol-Beigebrauch

Nach Auffassung vieler Experten wird das Thema „Alkohol“ während der Substitutionstherapie zu wenig beachtet.

Ziel und Grundsatz ist, dass grundsätzlich eine Substitut-Vergabe nur bei einem Alkoholmesswert von 0,00 Promille verabreicht werden sollte.

Auf dem Weg dahin, besonders bei Beginn der Substitutionstherapie, liegt es im Ermessen und in der Verantwortung des substituierenden Arztes bei der Feststellung der Vergabefähigkeit einer Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/L zu akzeptieren (entspricht einer Blutaalkoholkonzentration von etwa 0,5 Promille). Um Verfälschungen der Messergebnisse zu vermeiden, muss vor der Atemalkoholanalyse eine Wartezeit von 20 Minuten eingehalten werden in der kein Alkohol mehr getrunken werden darf. Hintergrund: Wenn zu früh nach dem Alkoholkonsum gemessen wird, wird der gemessene Wert unter Umständen falsch zu hoch bestimmt.

soweit wie möglich ausgeschlossen wurden. Eine Mitgabe des Substituts durch den Arzt ist strafbar. Die Abgabe des Substituts ist nur über eine Apotheke aufgrund des Betäubungsmittelrezeptes möglich.

Folgende Voraussetzungen muss der Patient für eine Take-home-Vergabe erfüllen:

- Eigene Wohnung
- Keine Kinder im Haushalt (Ausnahme ist möglich, wenn das Jugendamt zugestimmt hat. Ein entsprechender Verfahrensablauf wird noch mitgeteilt.)
- Stabilisierendes soziales Umfeld
- Drogenfreie Beziehungen
- Geklärte Lebens- und Behandlungsperspektive
- Kein Beikonsum
- Rückfälle durch medizinisch-therapeutische Maßnahmen begrenzt
- Substitut-Abgabe kann nicht anders gewährleistet werden
- Die Take-home-Vergabe ist als EBM-Ziffer besonders zu kennzeichnen (siehe hierzu auch Punkt 3.1 dieses Rundschreibens)
- Eine Take-home-Vergabe, die nur an den Wochenenden erfolgt, ist entsprechend zu begründen und zu dokumentieren
- Ist ein Ausstieg aus der Substitution als therapeutisches Ziel geplant, kann als Vorbereitung darauf eine Take-home-Vergabe auch dann erfolgen, wenn (noch) nicht alle Voraussetzungen erfüllt sind. In diesen Fällen ist eine Beendigung der Substitution innerhalb eines Jahres anzustreben. Die Voraussetzung „Keine Kinder im Haushalt“ ist hiervon ausgenommen und muss somit vorliegen.

3.1 Ergänzende Kennzeichnung von Take-home-Vergaben:

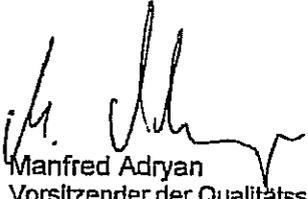
Wie bereits mit Rundschreiben vom 09.11.2011 mitgeteilt, ist bei Take-Home-Vergaben ab dem 01.01.2012 die Gebührenordnungsposition 01950 mit dem Kennzeichen „T“ (GOP 01950T) zu versehen. Diese Regelung dient der Nachverfolgung der Take-Home-Vergaben von Substitutionsmitteln im Rahmen der Abrechnung. Es ist jeweils die letzte Vergabe in der Praxis mit einem „T“ zu kennzeichnen. Somit ist z. B. eine Kennzeichnung bei Take-Home-Vergaben am Wochenende wie folgt vorzunehmen: Letzte Vergabe am Freitag, Kennzeichnung mit einem „T“, ab Montag wieder ohne „T“.

Ergänzend zu dieser Regelung hat der Vorstand der KV Bremen auf Vorschlag der Qualitätssicherungskommission in seiner Sitzung am 13.03.2012 den folgenden Beschluss gefasst:

Um eine übersichtlichere Darstellung der Take-home-Vergaben zu erreichen, ist ab dem 01.04.2012 hinter der Gebührenordnungsposition 01950T im freien Begründungstext die Anzahl der Tage anzugeben, für die die Take-home-Verordnung erfolgen soll.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Peter Heinen
Vorsitzender der Qualitätssicherungskommission
(KV-Selste)


Manfred Adryan
Vorsitzender der Qualitätssicherungskommission
(Kassenseite)